

Kreis



Blatt.

Groß-Strehliß, den 13. Oktober 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zu der Polizeiverordnung vom 20. d. M., betreffend die Meldepflicht von Schiffen und Flößern, die aus Choleraergegenden kommen (Extrablatt des Amtsblatts vom 20. d. M.) hat der Bezirksausschuß gemäß § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Zustimmung erteilt.

Oppeln, den 28. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in Abänderung des § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 hiermit folgendes verordnet:

Die in § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten d. s. Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 für das Anbringen von Markisen vorgeschriebene Höhe von 3 m wird auf 2,50 m herabgesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß die aufgeschlagene Markise in allen Teilen wenigstens 2,50 m lichte Höhe über dem Bürgersteig haben muß.

Oppeln, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident. J. V. Jürgensen.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 18. März d. Js. findet am 1. Dezember d. Js. wiederum eine allgemeine Volkszählung in deutschen Reiche statt, welche ähnlich wie in früheren Jahren ausgeführt werden wird. Die zur Verwendung kommenden Formulare und Anweisungen sind folgende:

1. Die Zählkarte A für die in der Haushaltung anwesenden Personen,
2. das Haushaltungszverzeichnis B,
3. der Zählbrief D mit der Anleitung C,
4. die Anweisung E für Zähler,
5. die Kontrollliste F für Zähler,
6. die Ortsliste G und Muster zur Ortsliste G,
7. die Anweisung H für die Behörden.

Die Anleitung C ergibt das Nähere über die Ausfüllung der Zählbriefe A und B.

Der Bedarf an Zählpapieren ist hier nach der Volkszahl von 1900 für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke mit einem gewissen Zuschlag bemessen und sind die Formulare durch zuverlässige Boten **bis spätestens den 25. Oktober** d. Js. hier abzuholen. Bis dahin nicht abgeholte Formulare werden durch die Post portopflichtig zugehendet werden. Sollte die Menge hinter dem wirklichen Bedarf zurückbleiben, ist der Mehrbedarf unter kurzer Begründung **sofort** bei mir anzumelden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, sich sofort mit den Bestimmungen vertraut zu machen und dieselben bei der Zählung genau zu befolgen, insbesondere auch die Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren zu prüfen ev. zu berichtigen, damit Rückfragen usw. vermieden werden. Die Zählpapiere sind alsbald den Zählern auszuhändigen, damit sich diese gleichfalls mit dem Inhalt vertraut machen können. In die ev. zu bildenden Zählkommissionen gehören in erster Linie der am Orte wohnende Amtsvorsteher, der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher und der Gemeindefreiber. Ferner sind solche Personen heranzuziehen, die der Sache Interesse und Verständnis entgegenbringen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Für jeden einzelnen Zählbezirk ist wenn irgend möglich ein besonderer Zähler auszuwählen. Die Zählbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen, es ist aber zu beachten, daß für jeden durch Name, Lage oder besondere Bedeutung ausgezeichneten größeren Wohnplatz (Kolonie, Ortsanteil) ein oder mehrere Zählbezirke gebildet werden sollen. (sfr. Muster G).

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt und darf erwartet werden, daß zu dessen Uebernahme sich wiederum Personen in genügender Zahl finden werden. Wo die zunächst verpflichteten Gemeindebeamten nicht ausreichen, und zu unentgeltlicher Uebernahme der Zählgeschäfte bereite und geeignete Personen nicht zu ermitteln sind, ist es Sache der Gemeinde bzw. Gutsbezirke, Zähler gegen Entgelt anzunehmen. Remunerationen für Zähler können weder aus der Reichs- noch aus der Landeskasse beansprucht werden. Auf die Gewinnung unbedingt **zuverlässiger** Zähler wird

besonders Gewicht zu legen sein. Der Inhalt der Zählpapiere und der Anleitungen ist ein sehr einfacher und klarer. Es ist nur notwendig, dieselben aufmerksam zu lesen um die darin gestellten Fragen zu beantworten. Jede Frage hat eine weittragende Bedeutung und muß deshalb mit gewissenhafter Genauigkeit beantwortet werden. Die Kontrolllisten F sind in zweifacher Ausfertigung von den Zählern aufzustellen und sowohl von den Zählern als auch von den Ortsbehörden mit Unterschrift zu versehen. Eine Ausfertigung (Konzept) verbleibt bei der Ortsbehörde, während die andere Ausfertigung (Reinschrift) an reich einzuwenden ist. Auf Grund dieser Kontrollliste ist für jede Stadt, jeden Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirk eine Ortsliste G genau aufzustellen und von der Ortsbehörde mit der Unterschrift zu versehen. **Bis spätestens den 21. Dezember d. Js.** sind mir die Ortslisten G und die **Reinschriften** der Kontrolllisten F, **bis 31. Dezember d. Js.** sämtliche übrigen Zählpapiere mit den unbenütigten gebliebenen Formularen wohlgeordnet, sorgfältig verpackt mit folgender Aufschrift versehen:

Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Kreis: Groß-Strehlitz.

Gemeinde (Gutsbezirk)

unverinnert einzureichen.

Noch besonders mache ich die Ortsbehörden aufmerksam, daß unter keinen Umständen die Orts- und Kontrolllisten mit dem übrigen Zählmaterial in einem Paket verpackt werden dürfen, erstere vielmehr bestimmt bis zum 21. Dezember d. Js. an mich in einem besonderen Briefumschlage einzureichen sind, da dieselben hier sofort geprüft werden müssen. Sollte es aber dennoch vorkommen, daß dieser Anordnung entgegen die Kontrolllisten mit dem Gesamtzählmaterial zusammengepackt hier eingehen oder die Einreichungstermine nicht eingehalten werden, so würde ich genötigt sein, dieses Zuwiderhandeln mit empfindlichen Ordnungsstrafen zu rügen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Erledigung der mit der Volkszählung verbundenen Geschäfte in den Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks zu übernehmen auch dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Veranlassungen getroffen werden, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung an Zahltag wesentlich verändern können. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher ferner, vom 7. Dezember ab eine Nachrevision der Zählergebnisse in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Amtsbezirks vorzunehmen, hierbei festzustellen, ob die Kontrollliste F nach Maßgabe der Zählbriefe richtig geführt worden ist, und daß dies gesehen ist, mit **bis zum 15. Dezember d. Js.** bestimmt anzuzeigen.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1905.

Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1906.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahre 1906 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrüchlichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1906 spätestens bis zum 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend tunlich unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrat bzw. Guts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbescheinen erst nach dem 15. November er. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben nach dem laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrat sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblatt-Verfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. Js. an mich einzureichen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl der für diesen Gewerbebetrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbescheine zum Hausieren mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56. Schlußsatz der R. G. O.) sind in besonderen Nachweisungen getrennt von dem übrigen Hausierhandel aufzunehmen und mit dem **Bilder pp. Verzeichnis in doppelter Ausfertigung besonders zur Vorlage zu bringen.**

Die Genehmigung der Bilder und Druckschriftenverzeichnisse ist nach Tariffstelle 22 — Gebez vom 31. Juli 1895 — stempelspflichtig. Es ist deshalb von denjenigen Personen, welche einen Wandergewerbeschein zum Handel mit Druckschriften pp. beantragen, eine Stempelmarke von 1,50 Mark einzufordern und mit der Antragsnachweisung gleichzeitig einzuwenden.

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen, und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde, von der zuständigen Behörde ihres Heimatortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57a und 57b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Gesuchsteller nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herren Amtsvorstehern selbst ausgestellt oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung vom 3. November 1879 Stück 45 Seite 314 die Ausstellung von Erlaubnis-Interims-Scheinen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, zur Vermeidung unnötiger Reklamationen in die Wandergewerbescheine, Antragsnachweisungen, in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerfätze aufzunehmen, welche im Rechts-

mittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerföge denjenigen wurden, diejenigen geschölichen Steuerföge in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang“ des Gewerbetriebes, stets der **aus dem Gewerbetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schöckungsweise anzugeben.**

Vorliegende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Ertheilung von Legitimationsarten auf Grund der §§ 44, 44a der Reichs-Gewerbeordnung sind die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685 ff. Artikel 9 und 10 bezw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 745 ff. — und der Anweisung des Finanz-Ministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationsarten nicht ausgestellt werden in Fällen, wo es eines Wandergewerbescheines bedarf.

Groß-Strehly, den 7. Oktober 1905.

Der königliche Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Hahn in Groß-Strehly ist seitens der königlichen Regierung in Döppeln für die Zeit vom 12. bis 26. Oktober d. Js. beurlaubt worden.

Die Vertretung erfolgt durch den königlichen Kreis Schulinspektor, Schulrat Weichert in Lechnitz.

Groß-Strehly, den 9. Oktober 1905.

An Stelle des am 1. August cr. nach Öbernigt versetzten berittenen Gendarmen Rosenbergl tritt vom 1. Oktober cr. ab der intr. berittene Gendarm Bammert hier.

Groß-Strehly, den 30. September 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Ignaz Csof, die Wahl des Bauers Nikolaus Gruschka aus Motkolochna, zu Schöffen, des Gärtners Jakob Pietruschka ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Motkolochna.

Groß-Strehly, den 5. Oktober 1905.

Der königliche Landrat, Gehöwer Regierungsrat. von Allen.

Schannmachung.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Wyssofa, bestehend aus den Gemeinden: Wyssofa, Ober-Elguth und Kadubiez, aus den Gutsbezirken: Wyssofa und Kadubiez mit den nachstehenden Aenderungen festgesetzt ist:

Sitz des Verbandes: Wyssofa. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschö: 3. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer 2 der Gemeinden 3. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: ganze Grund- und ganze Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 29. September 1905. Datum des Statuts: 2. September 1905. Datum des Bestätigungsvermerks: 5. Oktober 1905.

Groß-Strehly, den 5. Oktober 1905.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Kosmierz bestehend aus den Gemeinden- und Gutsbezirken Suchau—Kosmierz und Kosmierka mit den nachstehenden Aenderungen festgesetzt ist.

Sitz des Verbandes: Kosmierz. Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschö: 3. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 10. Der 3 Gemeinden: 26. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: ganze Grund- und Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 29. September 1905. Datum des Statuts: 16. August 1905. Datum des Bestätigungsvermerks 5. Oktober 1905.

Groß-Strehly, den 5. Oktober 1905.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt pro 1898 Seite 105) auch für den Spritzenverband Grodisko bestehend aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Grodisko mit den nachstehenden Aenderungen festgesetzt ist. Sitz des Verbandes: Grodisko.

Zahl der Abgeordneten der Gemeinden im Verbandsauschö: 3. Anzahl der Stimmen der Gutsbesitzer: 3. Der Gemeinde: 3. Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 29. September 1905. Datum des Statuts: 23. August 1905. Datum des Bestätigungsvermerks: 6. Oktober 1905.

Groß-Strehly, den 6. Oktober 1905.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände der zum Katasteramt Groß-Strehlitz gehörigen Bezirke, welche mit der Einsendung der **Nachweisung der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude** für die Zeit vom **1. April 1905 bis 1. Oktober 1905** noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben **unverzüglich** an das Katasteramt gelangen zu lassen.

Groß-Strehlitz, den 4. Oktober 1905.

Kgl. Katasteramt. Hartmann, Steuer-Inspektor.

Bekanntmachung,

Der Notlauf im Gärtner Franz Bienieſchen Gehöft in der Pfarckolonie Adamowiz ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Schloß Groß-Strehlitz, den 6. Oktober 1905.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Bei 1 notgeschlachtetem Schweine des Arbeiters Josef Rocon in Kionslaß ist Notlauf festgestellt. Bis auf weiteres wird das Gehöft gesperrt.

Schloß Groß-Strehlitz, den 9. Oktober 1905.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiſt Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlessen belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Zahaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Auctorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Moſentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fallen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 31. August 1905.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm												per	per	per				
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehlitz am 3. Oktober 1905.	Höchster Niedrigster	17 20	14 50	14 25	13 50	18 —	19 —	—	28 —	3 60	5 —	24 —	2 60	3 60	—	24 —	2 60	3 20	—	
Hietz am 6. Oktober 1905.	Höchster Niedrigster	14 25	12 50	12 —	12 20	16 —	17 —	—	24 00	3 20	4 50	21 60	2 40	3 20	—	5 50	24 —	2 60	3 —	—
Lehnitz am 8. August 1905.	Höchster Niedrigster	14 75	12 75	12 —	12 —	—	—	—	—	—	3 60	5 —	21 —	2 50	2 80	—	28 —	2 80	3 00	—
		16 50	14 00	13 50	13 —	18 —	—	—	—	—	5 20	6 —	28 —	2 80	3 00	—	25 —	2 70	2 80	—
		16 —	13 —	12 50	12 00	16 —	—	—	—	—	4 —	4 —	25 —	2 70	2 80	—	—	—	—	—

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 41 des „Groß-Strehliker Kreisblatt“
vom 13. Oktober 1905.

Anzeigen



Landwirtschaftliche Lehr-Anstalt und
Hoferei Schül. Braunshornig, Ma-
barnauerweg 158. Größtliche Ausbildung
zu Bewalder, Hochwuchs, Anstalt,
Hofereibeamten, Schlämmer, u. dgl.
durch Dir. Graf v. Hanczka Hofereis-
Anstalt. Im 14. Jahre 2709 Schüler.

Saatgetreide

in bekanneten guten Sorten offeriert.
Verfandt v. 15. cr. ab.

Dom. Krappitz OS.

Zur Anfertigung von
Priester-, Forst- und
Livré-Bekleidung
empfehl ich

F. Ulfzig,

Schneidermeister,
Groß-Strehliker Albertstraße.

Entwertungstempel

muss vom 1. Oktober jeder Arbeits-
geber haben zum sofortigen Ent-
werten der Alters- und Invaliditäts-
Versicherungs-Marken beim Einleben
laut neuester Verordnung.
Vorrätig in der Papierhandlung von
G. Hübner.

Ich richte jeden Freitag eine Sendung
zu reinigender und färbender Artikel
an die von mir vereiterte hervorzugehend
leistungsfähige

Thür. Kunstfärberei Königsee,
chemische Wäscherei,
und bitte um rechtzeitige Aufträge.
W. Altmanns Nachf. Gr.-Strehliker.
bei
Annahme in Beschnitt
Ottlicke Kroll.

Eichen, Eichen, Rüstern,
Rothbuchen und Akazien,
Rundholz und Bohlen
kauft jedes Quantum.

Goliath-Lasträder-Fabrik
Hermann Capauner, Cosel OS.

Sonntag, den 15. Oktober 1905 abends 8 Uhr
Hôtel Deutsches Haus
großer Vortrag mit Lichtbildern
veranstaltet vom Verein junger Kaufleute Gr.-Strehliker.
„Im Fluge durch die Welt“.

Referent: Herr Professor Buchmann, Breslau.

Eintrittskarten sind zu haben in der Papierhandlung des Herrn G. Hübner
und in der Cigarrenhandlung des Herrn Z. Seidel. Im Vorverkauf 40 Pfg. an der
Abendkasse 50 Pfg.

Um recht zahlreichen Besuch bitten

Der Vorstand des Vereins junger Kaufleute.



Musgrave's Orig! Irische Oefen

System langsamer Verbrennung — D. R.-P. No. 81533.
Weltausstellung Paris 1900: Goldene Medaille.

Feinst regulirbare, chamottirte Dauerbrandöfen für Cokes,
Anthracit u. s. w. in Grossen bis 3500 Cbm. Heizkraft zum
vollkommenen Durchheizen der grössten Räume. Ver-
schiedene und sehr elegante Ausstattungen.

— Mässige Preise. —

Alleinverkauf der Original-Musgrave's
für Gross-Strehliker und Umgegend.

Ferner empfehle:

Irische Oefen für Kohlen-Dauerbrand verschiedener Systeme sowie Tisch- und
Quintöfen zu billigsten Preisen.

Bruno Taschka.

Stets reichhaltiges Lager.

Illustrirte Preisliste gratis und franko.



Lanolin- seife mit dem

Rein, mild, neutral.
Eine Fettseife ersten Ranges.
Lanolinfabrik Martinikenfelde.
Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die
Marke Pfeilring.

Pfeilring.
Preis 25 Pfg.

Häussner's Brennesselspiritus

? per Flasche Mk. 0,75 und Mk. 1,50 ächt mit dem Wendelsteiner
Kirchel. Billigstes und bewährtestes Haarwasser

gegen Haarausfall, Haarfraß, Haarpalte.

Vorrätig in Apotheken, Drogerien und Parfümerien. „Apoth. Karl Fiedhülle,
Trög. G. F. G. Schreyers Erben.“

Die in meinem Hause in **Gogolin**
seit 36 Jahren bestehende

Schmiede

ist anderweitig zu vermieten auch mit
Grundstück zu verkaufen.

Arnfeld, Breslau VI.

**Größere Anzahl von
Waldarbeitern mit Holzhauer-
meistern sucht bei dauernder und
lohnender Beschäftigung.**

Fortanfischer Kaik,

3. St. bei Br 11, Colonnowska.

Sür Allerseelen

Seidenpapiere

in allen Farben und Qualitäten,
auch für Wiederverkäufer,

Blumenblätter, Kranzblätter

Stummendraht

Wachssockeln, Magnesiumsockeln

Georg Hübner,

Papierhandlung.

Eiserne Öfen

für Wohnzimmer, Schulen, Lagere- und Fabrikräume,
Winter's Dauerbrandöfen

„**Germanen**“
anerkannt bestes Fabrikat der Neuzeit,

irische Dauerbrandöfen anderer Systeme,

Original „Musgrave's

irische Öfen,

sowie alle anderen Ofenartikel

zu billigsten Tagespreisen.

Groß-Strehlitz.

A. P. Seibert.

PALMIN



Feinste Pflanzenbutter
zum Kochen, Braten und
Backen

Modern * Sauber * Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

in Schwarz- und Buntdruck

Adresskarten .. Briefbogen .. Danksagungen

Fakturen .. Gratulationen .. Hochzeitslieder

Hochpreis-Zeitungen .. Kaverts .. Menüs

* Formular-Magazin. *

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen .. Preiskurante .. Programme

Quittungen .. Tafellieder .. Todesanzeigen

Verlobungsanzeigen .. Visitenkarten .. Zirkulare

* Ansichtspostkarten-Verlag. *

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.